

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 22. September 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Hundeabgabengesetz, das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985, das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien und das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Wiener Abgabenänderungsgesetz 2022)

Der Landeshauptmann von Wien hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 30. November 2022.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien das angeschlossene Schreiben zu richten.

21. Oktober 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn
Landeshauptmann
von Wien

Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, 1. Stock
1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.716.460

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 22. September 2022
betreffend ein Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966, das
Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das
Hundeabgabengesetz, das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985, das
Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere
abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien und das Wiener
Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Wiener Abgabenänderungsgesetz
2022);
Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2022, Zl. MDR – KM 1466083-2022-79**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt